



Feststellung der letztlich wirtschaftlich berechtigten Person von Rechts-trägern nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b SPV (Formular C) inkl. steuerrelevanter Angaben

Bank Frick & Co. AG
Landstrasse 14
9496 Balzers
Liechtenstein

T +423 388 21 21
F +423 388 21 22
bank@bankfrick.li
www.bankfrick.li

Reg.-Nr. FL-0001.548.501-4
MwSt.-Nr. 53884

Hinweis: Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit bei der Nennung von Personen in den entsprechenden Passagen die männliche Form gewählt wurde, bezieht sich diese selbstverständlich stets auf die Angehörigen beider Geschlechter. Dies gilt auch für die Mehrzahlform.

<hr/> Kontoinhaber	<hr/> Hauptnummer
<hr/> Kundenberater	<hr/> Kontaktnummer
<hr/> Rechtsträger bzw. Kontoinhaber ¹	<hr/> Mandats- bzw. Kontonummer

Als wirtschaftlich berechtigte Person nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b SPV wurde festgestellt:

- eine natürliche Person, die letztlich direkt oder indirekt einen Anteil oder Stimmrechte von 25% oder mehr an diesem Rechtsträger hält oder kontrolliert bzw. mit 25% oder mehr am Gewinn dieses Rechtsträgers beteiligt ist
- eine natürliche Person, die letztlich auf andere Weise die Kontrolle über diesen Rechtsträger ausübt
- eine natürliche Person, die Mitglied des leitenden Organs ist, wenn – nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten und sofern kein Verdacht vorliegt – keine der vorgenannten Personen ermittelt worden ist

<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Frau	<hr/> Titel
<hr/> Name (amtliche/-r Name/-n)	<hr/> Vorname (amtliche/-r Name/-n)	
<hr/> Zusatz	<hr/> Strasse/Nummer	
<hr/> Postfach	<hr/> PLZ	<hr/> Ort
<hr/> Domizilland	<hr/> Nationalität/-en <small>(Bei Doppel- bzw. Mehrfach-Staatsbürgerschaft: alle Nationalitäten.)</small>	
<hr/> Geburtsdatum	<hr/> Geburtsland	

Die vorsätzliche Angabe falscher Angaben auf diesem Formular stellt eine Straftat im Sinne des Strafgesetzbuches Liechtenstein dar. Änderungen sind der Bank unverzüglich mitzuteilen. Im Falle der Feststellung eines Mitglieds des leitenden Organs als wirtschaftlich berechtigte Person wird unterschriftlich bestätigt, dass die getroffenen Abklärungen keine Umstände hervorgebracht haben, welche auf das Vorliegen von wirtschaftlich berechtigten Personen über das – insbesondere indirekte – Halten von Anteilen, Stimm- oder Gewinnrechten oder durch Kontrolle auf andere Weise schliessen lassen müssten.

¹ Im Falle von abweichenden Bezeichnungen muss zwingend der Name des Kontoinhabers angegeben werden.





Ergänzungsteil

Dieser Ergänzungsteil bezweckt die Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit der beherrschenden Personen eines passiven Nicht-Finanzinstituts (NFE) oder eines Investmentunternehmens eines nicht teilnehmenden Staates, das von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird.

Feststellung steuerrelevanter Angaben

Bitte geben Sie in der nachfolgenden Tabelle sämtliche steuerlichen Ansässigkeitsstaaten sowie die zugehörigen Steueridentifikationsnummern (Tax Identification Number, TIN) der in Formular C genannten natürlichen Person an. Erfolgt keine Angabe, so gilt das in Formular C angegebene Land als einziger steuerlicher Ansässigkeitsstaat. Auch in diesem Fall ist der Bank die entsprechende TIN bzw. der Grund für das Fehlen der TIN bekannt zu geben, es sei denn, es handelt sich bei der in Formular C genannten natürlichen Person nicht um eine meldepflichtige Person.

Steuerliche Ansässigkeitsstaaten (vollständige Aufzählung)	TIN	Grund für fehlende TIN

Erklärung

Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass er der Bank bei einer Änderung der in diesem Ergänzungsteil getätigten Angaben innerhalb von 90 Tagen oder zum Ende des Kalenderjahrs, je nachdem welcher Zeitpunkt später eintritt, ein Formular zur Feststellung der letztlich wirtschaftlich berechtigten Person von Rechtsträgern gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a der Verordnung vom 17. Februar 2009 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtverordnung, SPV) (Formular C) gemeinsam mit dem Ergänzungsteil zu diesem Sorgfaltspflichtformular einzureichen hat.

Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass die Bank verpflichtet sein kann, Informationen über den Rechtsträger und Informationen über dessen Geschäftsbeziehung/-en zur Bank sowie über die beherrschenden Personen (Controlling Persons) des Rechtsträgers an die Steuerverwaltung zur Weiterleitung an die Steuerbehörde des/der steuerlichen Ansässigkeitsstaats/-staaten zu melden, falls die entsprechenden abkommensrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind.

Der Rechtsträger bestätigt, dass die in diesem Ergänzungsteil getätigten Angaben nach bestem Wissen vollständig und korrekt abgegeben wurden. Informationen in diesem Ergänzungsteil, das Unterlassen einer Mitteilung über eine Änderung der Gegebenheiten oder die Angabe von falschen Informationen im Zusammenhang mit Änderungen der Gegebenheiten gemäss Art. 28 Abs. 3 Bst. c des AIA-Gesetzes bestraft wird.



Mit der Unterzeichnung dieses Ergänzungsteils bestätigt der Unterzeichnende, dass er für den Rechtsträger vertretungsbefugt ist.

Der Rechtsträger bestätigt gemäss Art. 4a Abs. 2 der Verordnung vom 15. Dezember 2015 über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Verordnung), dass der Inhalt dieses Ergänzungsteils exakt den Vorgaben des Art. 4a Abs. 1 sowie des Anhangs 4 der AIA-Verordnung entspricht.

Name und Funktion in Druckschrift

Ort und Datum

Unterschrift der unterzeichnungsberechtigten Person(en) des Rechtsträgers